



Informationen zum Hinzuverdienst bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung

Ein Hinzuverdienst beeinflusst die Höhe der Rente

1. Allgemeines

Einkommen, das neben der Rente erzielt wird, kann sich auf die Rentenhöhe auswirken. Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen, die neben einer Rente wegen Erwerbsminderung bezogen werden, zu berücksichtigen. Maßgebend ist das monatliche Einkommen.

Wird eine Hinzuverdienstgrenze überschritten, erfolgt die Zahlung der Rente abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in anteiliger Höhe oder die Rentenzahlung ruht vollständig. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Hinzuverdienst nicht mehr zu berücksichtigen.

2. Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen, Verfahren

In Abhängigkeit davon, ob eine **teilweise** oder **volle** Erwerbsminderungsrente geleistet wird, gelten unterschiedliche monatliche Hinzuverdienstgrenzen.

3. Zu berücksichtigendes Einkommen

Einkommen aus mehreren Beschäftigungen und/oder Tätigkeiten werden grundsätzlich zusammenge-rechnet. Dabei ist zu beachten, dass nur ein Verlustausgleich innerhalb der Einkommensart zulässig ist. Leistungen ausländischer Stellen, die den nationalen Leistungen gleichgestellt sind, werden gleichermaßen angerechnet.

3.1 Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt zählen alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Leistet ein Berechtigter Altersteilzeit, ist bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Der vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Aufstockungsbetrag bleibt unberücksichtigt. Der Bezug von Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt gleich; hierbei handelt es sich um Leistungen, die der Arbeitgeber an ausgeschiedene Arbeitnehmer zahlt. Als Entgelt ist der Bruttobetrag anzurechnen.

3.2 Arbeitseinkommen

Der Begriff des Arbeitseinkommens umfasst die Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit bewertet werden, unabhängig von der Ausübung einer Tätigkeit, deshalb auch z. B. den Gewinn aus der Erzeugung regenerativer Energien mittels Photovoltaik- oder Windkraftanlagen. Anhaltspunkt für die Höhe des aktuellen Einkommens kann der letzte Einkommensteuerbescheid sein.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist. Landwirt im Sinne des ALG ist, wer ein land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Unternehmen betreibt oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, das die Mindestgröße erreicht. Der Ehegatte gilt als Landwirt. Eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht beeinflusst die Landwirteigenschaft nicht.

Das Arbeitseinkommen, welches im Ergebnis dem steuerrechtlichen Gewinn entspricht, ist, sofern ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung zu ermitteln, das heißt gegebenenfalls zu schätzen. Der Schätzung sind zugrunde zu legen:

- eine Bescheinigung des Steuerberaters,
- die entsprechende Erklärung des Berechtigten,
- der maßgebende Teil der Steuererklärung oder
- die erstellte Bilanz mit entsprechender Gewinn- und Verlustrechnung.

3.3 Vergleichbares Einkommen

Zum vergleichbaren Einkommen gehören insbesondere Überbrückungsgelder des Arbeitgebers, Abfindungen des Arbeitgebers wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soweit hierdurch der Verlust von Arbeitsentgelt ausgeglichen wird, Aufwandsentschädigungen soweit sie steuerpflichtig sind, Bezüge von Ministern, parlamentarischen Staatssekretären sowie Abgeordneten (nicht jedoch die zusätzlich gewährte Aufwendungspauschale).



3.4 Sozialleistungen

Bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenze sind bei den Erwerbsminderungsrenten auch bestimmte kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen anzurechnen. In Abhängigkeit von der Rentenart **teilweise** oder **volle** Erwerbsminderungsrente werden unterschiedliche Erwerbsersatzeinkommen angerechnet.

Es ist das der Sozialleistung zugrunde liegende Entgelt oder Einkommen und nicht der Betrag der Sozialleistung selbst anzurechnen.

3.4.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bei dieser Rente steht das für denselben Zeitraum gewährte

- Verletztengeld und das
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich.

3.4.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Bei dieser Rente stehen die nachfolgend aufgeführten Sozialleistungen dem Entgelt oder Einkommen gleich:

- Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Winterausfallgeld,
- Insolvenzausfallgeld,
- Verletztengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Krankengeld, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Rentenbeginn begonnen hat,
- Versorgungskrankengeld, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Rentenbeginn eingetreten ist oder aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, wenn ein nach dem Rentenbeginn erzieltetes Entgelt oder Einkommen zugrunde liegt,
- Übergangsgeld, dem ein Entgelt oder Einkommen zugrunde liegt, welches nach dem Rentenbeginn erzielt wurde oder welches aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird und
- vergleichbare Leistungen, wie z. B. Übergangsleistungen nach der Berufskrankheiten-Verordnung, Berufsausbildungsgeld nach dem SGB III.